

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihren Unternehmen in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das andere Land entsandt. Eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung wird dadurch vermieden, dass die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterliegen, in der Regel des Heimatstaats. Dadurch wird auch eine doppelte Beitragsbelastung für Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden.

Darüber hinaus können die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden (Erfüllung der Wartezeit). Soweit erforderlich werden auf deutscher Seite auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zurückgelegt wurden.

Das Abkommen ist nach Prinzipien gestaltet, die auch innerhalb der Europäischen Union gelten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine unmittelbaren Kosten. Soweit sich mittelbar Mehrausgaben für den Bundeshaushalt ergeben, werden diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetz entstehen für die deutsche Wirtschaft keine Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung wird in der Durchführungsvereinbarung eine Informationspflicht eingeführt.

F. Weitere Kosten

Es wird mit jährlichen Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung von unter einer Million Euro gerechnet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. Februar 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. September 2014
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen
über Soziale Sicherheit

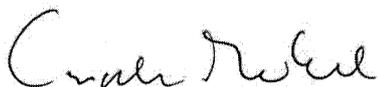
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 19. September 2014
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik der Philippinen
über Soziale Sicherheit****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden in Berlin am 19. September 2014 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit,
2. der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit.

Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens sowie Änderungen der in Artikel 1 Nummer 2 genannten Durchführungsvereinbarung in Kraft zu setzen. Im Übrigen wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Regelungen zu treffen. Dabei können zur Anwendung und Durchführung des Abkommens insbesondere über folgende Gegenstände Regelungen getroffen werden:

1. Aufklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie das Bereitstellen von Beweismitteln zwischen den mit der Durchführung des Abkommens befassten Stellen sowie zwischen diesen und den betroffenen Personen,
2. das Ausstellen, die Vorlage und Übermittlung von Bescheinigungen sowie die Verwendung von Vordrucken,
3. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer im Abkommen genannter Stellen und Behörden.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 25 Absatz 2 und die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 8 Absatz 1 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich die Übereinkünfte auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil der Vertrag, der innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregelungen enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift soll die Bundesregierung ermächtigt werden, auf dem Wege der Rechtsverordnung alles Erforderliche zur Durchführung des Abkommens zu tun. Dabei kann es sich um die Inkraftsetzung von Durchführungsvereinbarungen zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten, um die Inkraftsetzung von Änderungen der Durchführungsvereinbarung vom 19. September 2014 oder um andere innerstaatliche Regelungen handeln.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 25 Absatz 2 sowie die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 8 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Es wird mit jährlichen Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung von unter einer Million Euro gerechnet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik der Philippinen
über Soziale Sicherheit

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of the Philippines
on Social Security

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik der Philippinen –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of the Philippines –

in dem Wunsch, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen
Sicherheit zu regeln –

desiring to regulate their relations in the area of Social Secur-
ity –

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed upon the following:

Teil I

Part I

Allgemeine Bestimmungen

General Provisions

Artikel 1

Article 1

Begriffsbestimmungen

Definitions

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe

(1) For the purposes of this Agreement,

1. „Vertragsstaat“
die Bundesrepublik Deutschland oder die Republik der Philippinen;
2. „Hoheitsgebiet“
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,
in Bezug auf die Republik der Philippinen
das Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen nach der
Verfassung der Republik der Philippinen von 1987 und nach
dem Völkerrecht;
3. „Staatsangehöriger“
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bun-
desrepublik Deutschland,
in Bezug auf die Republik der Philippinen
einen Philippiner im Sinne der Verfassung der Republik der
Philippinen von 1987;
4. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen
allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die vom sach-
lichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Zweige
der Sozialen Sicherheit beziehen;
5. „zuständige Behörde“
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

in Bezug auf die Republik der Philippinen

1. “Contracting State” means
the Federal Republic of Germany or the Republic of the
Philippines
2. “territory” means,
as regards the Federal Republic of Germany,
the territory of the Federal Republic of Germany,
as regards the Republic of the Philippines,
the territory of the Republic of the Philippines in accordance
with the 1987 Constitution of the Republic of the Philippines
and in accordance with International Law;
3. “national” means,
as regards the Federal Republic of Germany,
a German citizen within the meaning of the Basic Law for
the Federal Republic of Germany (Grundgesetz);
as regards the Republic of the Philippines,
a Philippine citizen within the meaning of the 1987 Consti-
tution of the Republic of the Philippines;
4. “legislation” means
the laws, regulations, by-laws and other general legislative
acts related to the branches of social security covered by
the legislative scope of this Agreement;
5. “competent authority” means,
as regards the Federal Republic of Germany,
the Federal Ministry of Labour and Social Affairs (Bun-
desministerium für Arbeit und Soziales);
as regards the Republic of the Philippines, the President
and Chief Executive Officer of the Social Security System
and the President and General Manager of the Government

der Präsident und Vorstandsvorsitzende des Systems der Sozialen Sicherheit (Social Security System) und der Präsident und Generaldirektor des Versicherungssystems für Staatsbedienstete (Government Service Insurance System), im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Anwendung der in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Rechtsvorschriften;

6. „Träger“

eine Einrichtung, der die Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften obliegt;

7. „Versicherungszeiten“

Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als solche bestimmt sind, und sonstige nach diesen Rechtsvorschriften anerkannte Zeiten, die anzurechnen sind;

8. „Rente“ oder „Geldleistung“

eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen im Sinne der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften;

9. „gewöhnlicher Aufenthalt“

der Ort des nicht nur vorübergehenden tatsächlichen Aufenthalts;

10. „Stelle“

eine Einrichtung, die ermächtigt ist, persönliche Daten nach Artikel 18 dieses Abkommens anzufordern, zu übermitteln, zu empfangen oder zu verwenden.

(2) Andere Begriffe haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats haben.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Rentenversicherung,
 - b) die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
 - c) die Alterssicherung der Landwirte;
 2. in Bezug auf die Republik der Philippinen auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten nach dem Gesetz über die Soziale Sicherheit (Social Security Act),
 - b) die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten nach dem Gesetz über die Versicherung von Staatsbediensteten (Government Service Insurance Act),
 - c) die Zusammenrechnung von Beitragszeiten nach den unter a) und b) genannten Gesetzen nach dem Portabilitätsgesetz (Portability Law).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt dieses Abkommen für alle Personen, für die die Rechtsvorschriften eines der beiden oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie

Service Insurance System to the extent of their respective responsibilities in the application of the legislation specified in Article 2 of this Agreement;

6. “institution” means

an agency responsible for the implementation of the legislation covered by the legislative scope of this Agreement;

7. “periods of coverage” means

periods of contributions and periods of employment defined as such by the legislation under which such periods have been completed, as well as any other creditable periods recognized by that legislation;

8. “pension” or “cash benefit” means

a pension or any other cash benefit including any supplement, allowance or increase provided for under the legislative scope of this Agreement;

9. “ordinary residence” means

the place of a person’s actual non-temporary residence;

10. “body” means

an institution authorized to request, transmit, receive, or use personal data in accordance with Article 18 of this Agreement.

(2) Other terms shall have the meaning assigned to them pursuant to the applicable legislation of the respective Contracting State.

Article 2

Legislative scope

- (1) This Agreement shall apply to
1. as regards the Federal Republic of Germany, the legislation concerning the
 - a) Pension insurance,
 - b) Steelworkers’ Supplementary Insurance (Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung),
 - c) Farmers’ Old-Age Security (Alterssicherung der Landwirte);
 2. as regards the Republic of the Philippines, the legislation concerning the
 - a) retirement, disability and death benefits in accordance with the Social Security Act,
 - b) retirement, disability, death and survivorship benefits in accordance with the Government Service Insurance Act,
 - c) totalization of periods of contributions under the laws specified in sub-paragraphs a) and b) in accordance with the Portability Law.

(2) This Agreement shall also apply to amendments or supplements to the legislation of the Contracting States mentioned in paragraph 1.

Article 3

Personal scope

Unless otherwise provided in this Agreement, this Agreement shall apply to the persons who are or have been subject to the legislation of either or both Contracting States and other persons

für andere Personen sofern sie Rechte von diesen Personen ableiten.

to the extent they derive rights from such persons.

Artikel 4

Gleichbehandlung

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die vom persönlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Personen bei Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich.

Article 4

Equality of treatment

Unless otherwise provided in this Agreement, the persons covered by the personal scope of this Agreement shall receive equal treatment with nationals of that Contracting State in the application of the legislation of that Contracting State.

Artikel 5

Gleichstellung des gewöhnlichen Aufenthalts und Export von Leistungen

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten einschränkende Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, nach denen die Ansprüche auf Leistungen oder die Zahlung von Leistungen vom gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats abhängen, nicht für die vom persönlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Personen bei gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats.

Article 5

Equal status of ordinary residence and export of benefits

Unless otherwise provided in this Agreement, restrictive legislation of one Contracting State according to which the entitlement to benefits or the payment of benefits is dependent on ordinary residence in the territory of that Contracting State shall not apply to persons covered by the personal scope of this Agreement if their ordinary residence is in the territory of the other Contracting State.

Teil II

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Part II

Applicable Legislation

Artikel 6

Allgemeine Regelungen

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten für einen Arbeitnehmer ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet er die Beschäftigung tatsächlich ausübt.

(2) Für eine Person, die Mitglied des fliegenden Personals eines Unternehmens ist, das die Beförderung von Personen oder Gütern im internationalen Verkehrswesen durchführt und seinen Geschäftssitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten über die Versicherungspflicht einer Person, die gewöhnlich an Bord eines Seeschiffes beschäftigt ist, das die Flagge eines Vertragsstaats führt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine selbstständig erwerbstätige Person.

Article 6

General Regulations

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, an employee shall be subject only to the legislation of the Contracting State in whose territory he or she actually works.

(2) A person who is a member of the flying personnel of an enterprise which operates international transport services for passengers or goods and has its registered office in the territory of one Contracting State shall be subject to the legislation of that Contracting State.

(3) This Agreement shall not affect the legislation of either Contracting State regarding compulsory insurance of a person who ordinarily works on board a seagoing vessel that flies the flag of a Contracting State.

(4) Paragraphs 1 to 3 shall apply analogously to self-employed persons.

Artikel 7

Entsandte Personen

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber, der im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine im Voraus zeitlich begrenzte Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, gelten während der ersten 48 Monate der Entsendung allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

(2) Absatz 1 gilt für eine erneut in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandte Person nur dann, wenn diese Entsendung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem anderen Arbeitgeber erfolgt oder zwischen dem Ende des letzten Entsendezeitraums und der erneuten Entsendung mehr als 12 Monate liegen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine selbstständig erwerbstätige Person.

Article 7

Detached Persons

(1) When an employee who is habitually employed in the territory of one Contracting State is sent by his employer, who ordinarily engages in considerable business activities in the sending State, to the territory of the other Contracting State in the context of that employment to perform services there for this employer that are known to be time-limited beforehand, only the legislation of the first Contracting State shall continue to apply with regard to that employment during the first 48 months as though the employee were still employed in the territory of the first Contracting State.

(2) Paragraph 1 shall only apply to a person detached again to the territory of the other Contracting State if this detachment occurs in the framework of an employment relationship with another employer or if more than 12 months have elapsed between the end of the last detachment period and the second detachment.

(3) Paragraphs 1 and 2 shall apply analogously to self-employed persons.

Artikel 8**Beschäftigte bei diplomatischen
Missionen und konsularischen Vertretungen**

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

(2) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats von einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung dieses Vertragsstaats oder einem Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung dieses Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt, so gelten für ihn grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats. Innerhalb der ersten 6 Monate nach Aufnahme der Beschäftigung oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens kann er jedoch die Anwendung der Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats wählen, die dann für die Dauer der Beschäftigung so gelten, als wäre er dort beschäftigt. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

Artikel 9**Ausnahmereinbarungen**

(1) Auf gemeinsamen Antrag eines Arbeitnehmers und seines Arbeitgebers oder auf Antrag eines selbstständig Tätigen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Träger im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abkommens über die anzuwendenden Rechtsvorschriften vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Bei der Entscheidung sind die Art und die Umstände der Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag ist in dem Vertragsstaat zu stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen.

Teil III

Besondere Bestimmungen

Artikel 10**Zusammenrechnung von
Versicherungszeiten und Rentenberechnung**

(1) Für den Leistungsanspruch nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften werden auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats anrechenbar sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Die Dauer der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen sie zurückgelegt worden sind.

(2) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, lässt der Träger dieses Vertragsstaats, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Anwendung dieses Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.

(3) Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Versicherungszeiten einer Person, die in einem Drittstaat zurückgelegt wurden, mit dem beide Vertragsstaaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen geschlossen haben, berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Versicherungszeiten, die in einem Staat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, zurückgelegt worden sind, sofern die Republik der Philippinen mit dem betreffenden Staat ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

(4) Setzt der Leistungsanspruch bestimmte Versicherungszeiten voraus, werden dafür nur vergleichbare Versicherungszeiten

Article 8**Persons employed with diplomatic missions
and consular posts**

(1) This Agreement shall not affect the application of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961, and of the Vienna Convention on Consular Relations of 24 April 1963.

(2) If a national of a Contracting State is employed by a diplomatic mission or a consular post or by a member of a diplomatic mission or a consular post of this Contracting State in the territory of the other Contracting State, the legislation of the employment State shall, in principle, apply. Within the first six months after taking up employment or after the entry into force of this Agreement, he or she can however elect to be subject to the legislation of the first Contracting State which shall then apply for the duration of the employment as if he or she was employed there. The employer shall be notified of this decision.

Article 9**Exceptions**

(1) At the joint request of the employee and the employer or at the request of a self-employed person, the competent authorities of the Contracting States or the institutions designated by them may, by mutual agreement, make exceptions from the provisions of this Agreement in relation to the applicable legislation. A prerequisite for this exception shall be that the person concerned remains subject to the legislation of one of the Contracting States or shall become subject to it. The decision shall consider the nature and circumstances of the gainful employment.

(2) The application shall be filed in the Contracting State whose legislation is to apply.

Part III

Special provisions

Article 10**Totalization of
periods of coverage and calculation of pensions**

(1) In determining entitlement to benefits under the applicable legislation, periods of coverage which are creditable under the legislation of the other Contracting State shall also be taken into account provided the periods do not overlap. The length of the periods of coverage to be taken into account shall be determined by the legislation of the Contracting State under which they were completed.

(2) Where, under the legislation of one Contracting State, not only the conditions for the application of this Agreement but also the conditions for the application of another agreement or of a supranational arrangement are satisfied, that other agreement or the supranational arrangement shall not be taken into account by the institution of this Contracting State in the application of this Agreement unless otherwise provided.

(3) Paragraph 2 shall apply with the proviso that periods of coverage of a person completed in a third country with which both Contracting States have concluded social security agreements of the same kind shall be taken into account. This shall also apply to periods of coverage completed in a country in which Regulation (EC) No. 883/2004 is to be applied provided the Republic of the Philippines has concluded a social security agreement with that country.

(4) If an entitlement to benefits requires the completion of certain periods of coverage, only comparable periods of coverage

ten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats berücksichtigt.

(5) Die Berechnung der Rente richtet sich nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 11

Besonderheiten für die Bundesrepublik Deutschland

(1) Grundlage für die Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte, die sich nach den deutschen Rechtsvorschriften ergeben. In der Alterssicherung der Landwirte ist die Steigerungszahl die Grundlage für die Berechnung der Rente.

(2) Die Bestimmung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung im Ermessen des Trägers liegt.

(3) Nach den philippinischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten, die in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind, werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, dass ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind, so berücksichtigt der deutsche Träger die nach den philippinischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten, während derer gleichartige Tätigkeiten verrichtet worden sind.

(4) Setzt der Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften voraus, dass bestimmte Versicherungszeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgelegt worden sind, und sehen die Rechtsvorschriften ferner vor, dass sich dieser Zeitraum durch bestimmte Tatbestände oder Versicherungszeiten verlängert, so werden für die Verlängerung auch Versicherungszeiten nach den philippinischen Rechtsvorschriften oder vergleichbare Tatbestände in der Republik der Philippinen berücksichtigt. Vergleichbare Tatbestände sind Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrenten oder Leistungen wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach den philippinischen Rechtsvorschriften gezahlt wurden und Zeiten der Kindererziehung in der Republik der Philippinen.

(5) Die nach der Bestimmung über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden nur mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt.

(6) Soweit in der Alterssicherung der Landwirte die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängt, dass Versicherungszeiten im Sondersystem für Landwirte zurückgelegt worden sind, werden für die Gewährung dieser Leistungen die nach philippinischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten nur dann berücksichtigt, wenn sie während einer Tätigkeit als selbstständiger Landwirt zurückgelegt worden sind.

Artikel 12

Besonderheiten für die Republik der Philippinen

(1) Hat eine Person keinen Anspruch auf die Zahlung einer Leistung, weil sie die erforderlichen Versicherungszeiten nach den philippinischen Rechtsvorschriften nicht zurückgelegt hat, berücksichtigt der philippinische Träger Versicherungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbar sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Person, für die die Leistungen berechnet werden, die nach den philippinischen Rechtsvorschriften für den Anspruch erforderlichen Versicherungszeiten zurückgelegt hat.

(3) Ungeachtet anderer Vorschriften dieses Abkommens findet Absatz 1 keine Anwendung, wenn die Gesamtdauer der zurückgelegten Versicherungszeiten nach den philippinischen Rechtsvorschriften weniger als 12 Monate beträgt.

under the legislation of the other Contracting State shall be taken into account for this purpose.

(5) The calculation of the pension shall be determined by the applicable legislation of the respective Contracting State unless otherwise provided in this Agreement.

Article 11

Special provisions relating to the Federal Republic of Germany

(1) Personal earnings points shall be determined on the basis of the earning points acquired under German legislation. In the Farmers' Old-Age Security, the incremental figure shall be the basis for the pension calculation.

(2) The provision on the totalization of periods of coverage shall apply analogously to benefits which are granted at the discretion of the institution.

(3) Periods of coverage completed underground in mining enterprises pursuant to Philippine legislation shall be taken into account in the Miners' Pension Insurance (knappschaftliche Rentenversicherung). If, under German legislation, an entitlement to benefits requires that permanent work underground or equivalent work was performed, the German institution shall take into account periods of coverage completed under the Philippine legislation only in so far as activities of the same kind were performed during these periods.

(4) If German legislation provides that an entitlement to benefits requires the completion of certain periods of coverage within a specified time, and if the legislation provides further that this time is extended by certain circumstances or periods of coverage, periods of coverage under the legislation of the other Contracting State or comparable circumstances in the Republic of the Philippines shall also be taken into account for such an extension. Comparable circumstances are periods during which disability or old-age pensions or benefits on account of sickness, unemployment or occupational accidents (with the exception of pensions) were paid under Philippine legislation as well as periods of child-raising in the Republic of the Philippines.

(5) As for periods of coverage to be taken into account according to the provision on the totalization of periods of coverage, only their actual length shall be taken into account.

(6) If the Farmers' Old-Age Security makes the granting of certain benefits dependent on whether periods of coverage have been completed in the special system for farmers, the periods of coverage that have to be completed under Philippine legislation in order to receive these benefits shall only be taken into account if they were completed during a period of work as a self-employed farmer.

Article 12

Special provisions relating to the Republic of the Philippines

(1) If a person is not entitled to the payment of a benefit because he or she has not completed the required periods of coverage under the Philippine legislation, the Philippine institution shall take into account periods of coverage which are creditable under the German legislation.

(2) Paragraph 1 shall not apply if the person, on whose account the benefits are computed, has completed the required periods of coverage for entitlement to the benefits under the Philippine legislation.

(3) Notwithstanding any other provision of this Agreement, if the total duration of the periods of coverage completed under the Philippine legislation is less than 12 months, paragraph 1 shall not apply.

(4) Hat eine Person allein auf der Grundlage der Versicherungszeiten nach den philippinischen Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Zahlung einer Leistung, besteht aber ein Zahlungsanspruch bei Anwendung von Absatz 1, wird der Betrag der dieser Person zu zahlenden Leistung wie folgt ermittelt:

1. Zunächst wird der Betrag der Mindestleistung bestimmt, der nach den philippinischen Rechtsvorschriften allein auf der Grundlage der Mindestversicherungszeiten nach diesen Rechtsvorschriften zu zahlen wäre.
2. Der Mindestbetrag wird dann mit dem Verhältniswert multipliziert, der sich aus den nach den philippinischen Rechtsvorschriften tatsächlich zurückgelegten Versicherungszeiten zu den nach diesen Rechtsvorschriften erforderlichen Mindestversicherungszeiten ergibt.

Teil IV

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amts- und Rechtshilfe

Artikel 13

Amts- und Rechtshilfe, ärztliche Untersuchungen

(1) Die Träger der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe so, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos.

(2) Die Amtshilfe umfasst auch ärztliche Untersuchungen im Rahmen der Rentenversicherung. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige an dritte Träger geleistete Zahlungen mit Ausnahme der Kosten für Kommunikation sind von dem ersuchenden Träger zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 14

Anerkennung vollstreckbarer Entscheidungen und Urkunden

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaats über Beiträge und sonstige Forderungen im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaats widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten.

(4) Forderungen von Trägern im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie im Insolvenz- und Vergleichsverfahren im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats.

(4) If a person is not entitled to the payment of a benefit solely on the basis of the periods of coverage completed under the Philippine legislation, but is entitled to the payment through the application of paragraph 1, the amount of benefit payable to that person shall be computed in the following manner:

1. The amount of the minimum benefit which would be payable under the Philippine legislation solely on the basis of the minimum periods of coverage required under that legislation shall first be determined.
2. The minimum benefit shall then be multiplied by the fraction represented by the periods of coverage actually completed under the Philippine legislation, in relation to the minimum period of coverage required under that legislation.

Part IV

Miscellaneous provisions

Chapter 1

Administrative and Legal Assistance

Article 13

Administrative and legal assistance, medical examinations

(1) The institutions of the Contracting States shall provide mutual assistance to each other in the implementation of the legislation covered by the legislative scope of this Agreement and in the implementation of this Agreement as if they were applying their own legislation. The assistance shall be provided free of charge.

(2) Official assistance shall also comprise medical examinations in the framework of the pension insurance. The costs of the examinations, the travel expenses, the loss of earnings, the costs of in-patient observation and other payments to third parties with the exception of expenses for communication shall be reimbursed by the requesting institution. The costs shall not be reimbursed if the medical examination is in the interest of the institutions of both Contracting States.

Article 14

Recognition of enforceable decisions and deeds

(1) Enforceable court decisions as well as enforceable deeds from institutions, or from the authorities of one Contracting State regarding contributions and other claims in the framework of the legislative scope of this Agreement shall be recognized in the other Contracting State.

(2) Recognition may be denied only if it is in contradiction with the public order of the Contracting State in which the decision or deed shall be recognized.

(3) The enforceable decisions and deeds recognized according to paragraph 1 shall be enforced in the other Contracting State. The enforcement procedure shall be governed by the legislation which has been enacted for the enforcement of decisions and deeds in the Contracting State in whose territory the enforcement shall take place.

(4) Claims of institutions in the territory of one Contracting State that are based on contribution arrears shall have the same priority in execution proceedings as well as in insolvency and litigation proceedings in the territory of the other Contracting State as corresponding claims in the territory of that Contracting State.

Artikel 15**Gebühren**

Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Verwaltungsgebühren einschließlich Konsulargebühren sowie die Erstattung von Auslagen für Dokumente, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Dokumente, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats vorzulegen sind.

Artikel 16**Bekanntgabe von Schriftstücken und Amtssprachen**

(1) Die Träger der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens und der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt.

(2) Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch einfachen Brief bekannt gegeben oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden. Dies gilt auch für Bescheide und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke, die bei der Durchführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges und derjenigen Gesetze, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, erlassen werden.

(3) Die Träger der Vertragsstaaten dürfen Eingaben und Urkunden nicht zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

Artikel 17**Gleichstellung von Anträgen**

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einem Träger im anderen Vertragsstaat eingegangen, so gilt der Antrag als bei dem Träger des ersten Vertragsstaats gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen, Auskünfte und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Die Anträge, Erklärungen, Auskünfte oder Rechtsbehelfe sind vom Träger des einen Vertragsstaats, bei dem sie eingereicht worden sind, unverzüglich an den Träger des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten.

(3) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats, wenn der Antrag erkennen lässt, dass Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erworbenen Ansprüche auf Renten bei Alter aufgeschoben wird.

Artikel 18**Datenschutz**

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Die empfangende Stelle darf sie nur für diese Zwecke verwenden. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für

Article 15**Charges**

An exemption from or reduction of taxes or administrative charges including consular fees provided in the legislation of one Contracting State as well as the refund of expenditures for documents to be submitted in the application of this legislation shall also apply to corresponding documents to be submitted in the application of this Agreement or of the legislation of the other Contracting State covered by the legislative scope of this Agreement.

Article 16**Publication of documents and official languages**

(1) In implementing this Agreement and the legislation covered by the legislative scope of this Agreement, the institutions of the Contracting States may communicate in their official languages directly with each other as well as with persons concerned and their representatives. Any legislation on the recourse to interpreters shall remain unaffected.

(2) Notifications or other documents may be communicated directly by simple letter or by registered mail with return receipt to persons residing in the territory of the other Contracting State. This shall also apply to notifications and other documents requiring service, which have been enacted in order to implement the German law on assistance to war victims (Federal War Victims' Compensation Act) or of legislation declaring it analogously applicable.

(3) The institutions of the Contracting States may not reject requests and instruments because they are formulated in the official language of the other Contracting State.

Article 17**Equal status of applications**

(1) If an application for a benefit payable under the legislation of one Contracting State has been received by an institution in the other Contracting State, that application shall be deemed submitted to the institution of the first Contracting State. This shall apply analogously to other applications, declarations, information and appeals.

(2) The applications, declarations, information or appeals received by an institution of one Contracting State shall be forwarded to the institution of the other Contracting State without delay.

(3) An application for benefits payable under the legislation of one Contracting State shall be deemed to be also an application for a corresponding benefit under the legislation of the other Contracting State provided the application reveals that periods of coverage have been completed under the legislation of the other Contracting State. This shall not apply if the applicant explicitly requests that the determination of entitlement to old-age pensions acquired under the legislation of the other Contracting State be deferred.

Article 18**Data protection**

(1) Where personal data is transmitted under this Agreement, the following shall apply whilst the legislation applicable to each Contracting State shall be duly observed:

1. The data may, for the purposes of implementing this Agreement and the legislation to which it applies, be transmitted to the competent bodies in the receiving State. The receiving body may only use the data for these purposes. The passing on of this data to other bodies within the receiving State or the use of this data in the receiving State for other purposes

andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

2. Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese Stelle ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.
4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.
5. Hat eine Stelle des einen Vertragsstaats personenbezogene Daten aufgrund dieses Abkommens übermittelt, kann die empfangende Stelle des anderen Vertragsstaats sich im Rahmen ihrer Haftung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gegenüber dem Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass die übermittelten Daten unrichtig gewesen sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen.
6. Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten zu dokumentieren.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(2) Absatz 1 gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend.

is permissible in the framework of the law of the receiving State provided this serves social insurance purposes including related judicial proceedings. Moreover, the use of this data is permissible for the purposes of preventing and prosecuting criminal offences of substantial significance and of warding off substantial dangers to public security.

2. The receiving body of the data shall, at the request of the transmitting body, inform that body of the use of the transmitted data and the results obtained thereof.
3. The transmitting body shall ensure that the data to be transmitted is correct and that its transmission is necessary and proportionate with regard to the purposes pursued with the transmission of the data. In this context, any prohibition to transmit data under the respective national law has to be respected. Data shall not be transmitted if the transmitting body reasonably assumes that doing so would violate the purpose of a national law or injure any interests of the person concerned that are worthy of protection. If it becomes evident that incorrect data or data the transmission of which was not permissible under the law of the transmitting State has been transmitted, the receiving body has to be immediately notified of this fact. The receiving body is obliged to correct or delete this data without delay.
4. Upon request, the person concerned shall be informed of any personal data transmitted and the intended use of that data. In all other cases, the right of the person concerned to receive information about any personal data held in relation to that person shall be determined by the national law of the Contracting State whose body requests the information.
5. Where a body of one Contracting State transmitted personal data on the basis of this Agreement, the receiving body of the other Contracting State may, in the framework of its liability according to national law, not claim relief vis-à-vis the aggrieved party by arguing that the data transmitted were incorrect or were data the transmission of which was not permissible.
6. Transmitted personal data shall be deleted as soon as it is no longer required for the purpose for which it was transmitted and if there is no reason to assume that social insurance interests of the person concerned which are worthy of protection will be affected by the deletion of the data.
7. The transmitting and the receiving bodies shall document the transmission and the receipt of personal data.
8. The transmitting and the receiving bodies shall protect transmitted personal data effectively against unauthorized access, unauthorized modification and unauthorized disclosure.

(2) Paragraph 1 shall apply analogously to business and industrial secrets.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung dieses Abkommens

Artikel 19

Durchführung dieses Abkommens und Verbindungsstellen

(1) Die Regierungen oder die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften.

Chapter 2

Implementation and Interpretation of this Agreement

Article 19

Implementation of this Agreement and Liaison Agencies

(1) The Governments or the competent authorities of the Contracting States may conclude arrangements necessary for the implementation of this Agreement. The competent authorities shall inform each other of any amendments and additions to their legislation which is covered by the legislative scope of this Agreement.

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden folgende Verbindungsstellen bestimmt:

1. in der Bundesrepublik Deutschland
 - a) für die Rentenversicherung
 - die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Laatzen,
 - die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin,
 - die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum,
 - b) für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
 - die Deutsche Rentenversicherung für das Saarland, Saarbrücken,
 - c) für die Alterssicherung der Landwirte
 - die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel,
 - d) soweit die gesetzlichen Krankenversicherungsträger an der Durchführung dieses Abkommens beteiligt sind,
 - der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn;

2. in der Republik der Philippinen

- a) für die Anwendung des Gesetzes über die Soziale Sicherheit (Social Security Act) und des Portabilitätsgesetzes (Portability Law), das System der Sozialen Sicherheit (Social Security System),
- b) für die Anwendung des Gesetzes über die Versicherung von Staatsbediensteten (Government Service Insurance Act) und des Portabilitätsgesetzes (Portability Law), das System der Versicherung von Staatsbediensteten (Government Service Insurance System).

(3) Bei der Zuordnung zu einem Regionalträger innerhalb der Deutschen Rentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Laatzen, für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

1. Versicherungszeiten nach den deutschen und den philippinischen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden oder anzurechnen sind oder
2. der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen hat oder
3. der Berechtigte als philippinischer Staatsangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten hat.

Dies gilt für Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden.

(4) Die Verbindungsstellen werden ermächtigt, unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren, einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Geldleistungen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die nach Artikel 9 dieses Abkommens von den zuständigen Behörden bezeichneten Träger.

(2) The liaison agencies set up for the implementation of this Agreement shall be:

1. in the Federal Republic of Germany
 - a) for the pension insurance
 - the German Pension Insurance (Deutsche Rentenversicherung) Braunschweig-Hannover, Laatzen
 - the German Federal Pension Insurance (Deutsche Rentenversicherung Bund), Berlin
 - the German Pension Insurance Mining-Railways-Seafaring (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See), Bochum,
 - b) for the Steelworkers' Supplementary Insurance (Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung)
 - the German Pension Insurance for the Saarland (Deutsche Rentenversicherung für das Saarland), Saarbrücken,
 - c) for the Farmers' Old-Age Security (Alterssicherung der Landwirte)
 - the Social Insurance for Agriculture, Forestry and Horticulture (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau), Kassel,
 - d) in so far as health insurance funds are involved in the implementation of this Agreement,
 - the National Association of Statutory Health Insurance, German Liaison Agency Health Insurance – International (Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)), Bonn;

2. in the Republic of the Philippines

- a) for the implementation of the Social Security Act and the Portability Law, the Social Security System,
- b) for the implementation of the Government Service Insurance Act and the Portability Law, the Government Service Insurance System.

(3) In the context of the assignment of German pension insurance tasks to a regional institution, the German Pension Insurance (Deutsche Rentenversicherung) Braunschweig-Hannover, Laatzen, shall be responsible for all procedures, including the determination and award of benefits, provided that

1. periods of coverage have been completed or are to be credited under German legislation and under Philippine legislation, or
2. the ordinary residence of the person entitled to a benefit is in the territory of the Republic of the Philippines, or
3. the person entitled is a Philippine national whose ordinary residence is outside the territories of both Contracting States.

This shall apply to benefits to facilitate rehabilitation and participation only if they are provided in the context of ongoing pension procedures.

(4) The liaison agencies shall be authorized to agree, within their respective areas of jurisdiction and with the participation of the competent authorities, upon the administrative measures necessary and appropriate for the implementation of this Agreement, including procedures for the reimbursement and the payment of cash benefits.

(5) The provisions of paragraph 4 shall apply analogously to the institutions designated by the competent authorities under Article 9 of this Agreement.

Artikel 20**Währung und Umrechnungskurse**

(1) Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaats an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, in der Währung des leistenden Trägers mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistungen zugrunde gelegt worden ist.

(2) Hat ein Träger eines Vertragsstaats an einen Träger des anderen Vertragsstaats Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaats zu leisten.

Artikel 21**Erstattungen**

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaats Geldleistungen zu Unrecht erbracht, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zugunsten des Trägers einbehalten werden.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaats Leistungen erbracht worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten als sei dieser ein Fürsorgeträger mit Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats. Die Pflicht zur Einbehaltung besteht nicht, soweit der Leistungsträger selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des Fürsorgeträgers Kenntnis erlangt hat.

Artikel 22**Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie durch eine im beiderseitigen Einvernehmen gebildete gemeinsame Ad-hoc-Kommission geregelt.

Teil V**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Artikel 23****Leistungsansprüche
auf der Grundlage dieses Abkommens**

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Die vor dem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und andere vor dem Inkrafttreten bestehende rechtserhebliche Sachverhalte werden bei der Anwendung dieses Abkommens berücksichtigt.

(3) Entscheidungen vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

(4) Wird ein Antrag auf eine Rente, auf die nur unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, innerhalb von 12 Monaten nach seinem Inkrafttreten gestellt, so beginnt die Rente mit dem Beginn eines Kalendermonats, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zu Beginn desselben Kalendermonats erfüllt waren, andernfalls beginnt die Rente mit dem Beginn des folgenden Kalendermonats.

(5) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können auf Antrag neu festgestellt werden, wenn

Article 20**Currency and exchange rates**

(1) Cash benefits may be validly paid by an institution of one Contracting State to a person ordinarily residing in the territory of the other Contracting State in the currency of the latter Contracting State. In the relationship between the institution and the person entitled, the conversion rate shall be the rate of exchange on which the remittance of the cash benefits was based.

(2) If an institution has to make payments to the institution of the other Contracting State, such payments shall be made in the currency of the latter Contracting State.

Article 21**Refunds**

(1) Where the institution of one Contracting State has made an overpayment of a cash benefit, the amount of the overpayment may be deducted from a corresponding benefit payable under the legislation of the other Contracting State for the account of that institution.

(2) Where, under the legislation of one Contracting State, a person is entitled to a cash benefit for a period for which he or she or any family member received benefits from a welfare institution of the other Contracting State, such cash benefit shall be recovered, at the request and for the account of the welfare institution entitled to a refund, as if that welfare institution were a welfare institution based in the territory of the first Contracting State. There shall be no obligation of recovery if the institution had paid out the benefit before becoming aware of the benefits paid by the welfare institution.

Article 22**Resolution of disputes**

(1) Disputes between the two Contracting States regarding the interpretation or application of this Agreement shall be resolved, to the extent possible, by the competent authorities.

(2) If a dispute cannot be resolved in this way, it shall be settled by a joint ad hoc commission set up by mutual agreement.

Part V**Transitional and final provisions****Article 23****Benefit entitlements under this Agreement**

(1) This Agreement shall not establish any entitlement to benefits for any period prior to its entry into force.

(2) Periods of coverage completed under the legislation of the Contracting States before the entry into force of this Agreement and other legally relevant events that occurred before its entry into force shall be taken into consideration in the application of this Agreement.

(3) Decisions taken prior to the entry into force of this Agreement shall not preclude the application of this Agreement.

(4) If an application for a pension, to which a person is only entitled by virtue of this Agreement, is filed within 12 months after its entry into force, the pension shall commence at the beginning of a calendar month if the eligibility criteria were met at the beginning of the same calendar month; otherwise, the pension shall commence at the beginning of the following calendar month.

(5) Pensions determined before the entry into force of this Agreement may be newly determined upon application if a

sich allein aufgrund der Bestimmungen dieses Abkommens eine Änderung ergibt. Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt der Tag, an dem der Träger eines Vertragsstaats das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats.

(6) Ergibt die Neufeststellung nach Absatz 5 keine oder eine niedrigere Rente als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der bisherigen Höhe weiter zu erbringen.

Artikel 24

Schlussprotokoll

Das beiliegende Schlussprotokoll ist untrennbarer Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 25

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Manila ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Artikel 26

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragsstaat kann es bis zum 30. September eines Kalenderjahres auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam.

(2) Tritt dieses Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter. Einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluss eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Geschehen zu Berlin am 19. September 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

change results solely from the provisions of this Agreement. Pensions determined before the entry into force of this Agreement may also be newly determined ex officio. In these cases, the date on which the institution initiates the procedure is deemed to be the date of application under the legislation of the other Contracting State.

(6) If the new determination under paragraph 5 results in no entitlement or in an entitlement to a lesser amount of pension than that paid for the last period prior to the entry into force of this Agreement, the same amount of pension as previously paid shall continue to be paid.

Article 24

Concluding Protocol

The attached Concluding Protocol shall form an integral part of this Agreement.

Article 25

Ratification and entry into force

(1) This Agreement shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Manila.

(2) This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the instruments of ratification have been exchanged.

Article 26

Duration and Termination

(1) This Agreement shall remain in force for an indefinite period of time. Either Contracting State may terminate it through diplomatic channels on or before the thirtieth day of September in the calendar year by giving written notice of termination. The termination shall take effect on the first day of January of the calendar year following termination.

(2) If, after termination, this Agreement ceases to have effect, the provisions of this Agreement shall continue to apply in respect of claims to benefits acquired up to that date. Restrictive legislation regarding the exclusion of an entitlement or the suspension of withdrawal of benefits on the grounds of ordinary residence abroad shall not be applicable to such claims.

Done in Berlin on 19 September 2014 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Thomas Ossowski
Gabriele Lösekrug-Möller

Für die Republik Philippinen
For the Republic of the Philippines

Emilio S. de Quiros
Maria Cleofe Natividad

**Schlussprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik der Philippinen
über Soziale Sicherheit**

**Concluding Protocol
of the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of the Philippines
on Social Security**

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1 Nummer 9 des Abkommens:

Der gewöhnliche Aufenthalt ergibt sich aus dem tatsächlichen, rechtmäßigen und auf Dauer ausgerichteten Verweilen sowie dem Schwerpunkt der Lebensverhältnisse.

2. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung gelten die besonderen Bestimmungen des Abkommens (Teil III) nicht.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

a) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände von Trägern sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

b) In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland bleiben Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Abkommen oder im überstaatlichen Recht unberührt.

c) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nur nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 berechtigt.

d) Philippinische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschlands sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser Beitragszeiten für mindestens 60 Monate zurückgelegt haben. Dies gilt entsprechend für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens der Vereinten Nationen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und für Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen. Für die übrigen vom Abkommen erfassten Personen gilt Artikel 4 des Abkommens nicht für

At the time of signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of the Philippines on Social Security concluded today, the plenipotentiaries of both Contracting States state that they are in agreement on the following points:

1. With reference to Article 1, paragraph 1, number 9 of the Agreement:

Ordinary residence is determined by a person's actual and lawful stay intended to be permanent and the centre of his or her vital interests.

2. With reference to Article 2 of the Agreement:

The special provisions (Part III) shall not apply to the Steelworkers' Supplementary Insurance (Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung) of the Federal Republic of Germany.

3. With reference to Article 4 of the Agreement:

a) The legislation of one Contracting State which guarantees participation of the insured and of employers in the organs of self-government of institutions, and associations of institutions, as well as in the adjudication of social security matters shall remain unaffected.

b) As regards the Federal Republic of Germany, provisions relating to the apportionment of insurance burdens contained in intergovernmental agreements or in the supranational law shall remain unaffected.

c) Persons whose ordinary residence is outside the Federal Republic of Germany and who are nationals of a Contracting State under the Agreement on the European Economic Area or of Switzerland, shall be entitled to voluntary coverage under the German pension insurance under Regulation (EC) No. 883/2004 only.

d) Philippine nationals whose ordinary residence is outside the territory of the Federal Republic of Germany shall be entitled to voluntary coverage under the German pension insurance if they have completed periods of contributions to this insurance of at least 60 months. This shall apply accordingly to refugees within the meaning of Article 1 of the Geneva Convention Relating to the Status of Refugees of 28 July 1951 and of the Protocol of 31 January 1967 to that Convention and to stateless persons within the meaning of Article 1 of the New York Convention Relating to the Status of Stateless Persons of 28 September 1954, whose ordinary residence is in the territory of the Republic of the Philippines. For all other persons covered by the Agreement, Article 4 of the Agreement shall not apply to voluntary coverage in the

die freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung. Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- e) Deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Philippinen können sich im System der Sozialen Sicherheit (Social Security System) freiwillig weiter versichern. Sie können sich jedoch nicht als neue Mitglieder der Freiwilligen Versicherung für philippinische Arbeitnehmer im Ausland (Voluntary Coverage for Overseas Filipino Workers) registrieren lassen.
- f) Die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über die Versicherungspflicht der gewöhnlich an Bord eines Seeschiffes erwerbstätigen Personen bleiben unberührt.

4. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik der Philippinen erhalten eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschlands zurückgelegt sind, bleiben unberührt.
- c) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie über ergänzende Leistungen durch die Träger der Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte bleiben unberührt.
- d) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, bleiben unberührt.

5. Zu den Artikeln 6 bis 9 des Abkommens:

- a) Gelten für eine Person nach den Artikeln 6 bis 9 des Abkommens die deutschen Rechtsvorschriften, finden hinsichtlich dieser Beschäftigung in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) Anwendung.
- b) Gelten für eine Person nach den Artikeln 6 bis 9 des Abkommens die philippinischen Rechtsvorschriften, finden hinsichtlich dieser Beschäftigung auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) keine Anwendung.

6. Zu Artikel 7 des Abkommens:

- a) Eine Entsendung in den anderen Vertragsstaat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
 - aa) die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaats entspricht;
 - bb) die zum Zwecke der Entsendung eingestellte Person zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hat.
- b) Der Zeitraum von 48 Monaten beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens bereits entsandt sind, mit diesem Tag.
- c) Die 48 Monate können in Teilzeiträumen zurückgelegt werden.

7. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Artikel 9 des Abkommens gilt insbesondere für einen Arbeitnehmer, der

German Pension Insurance. More favourable domestic legislation shall remain unaffected.

- e) German nationals whose ordinary residence is outside the Philippines may continue to pay voluntary contributions to the Social Security System (SSS). They cannot, however, be registered as new members under the Voluntary Coverage for Overseas Filipino Workers.
- f) The legislation of the Contracting States on compulsory coverage of gainfully employed persons on board a sea-going vessel shall remain unaffected.

4. With reference to Article 5 of the Agreement:

- a) Persons whose ordinary residence is in the territory of the Republic of the Philippines shall only receive a reduced earning capacity pension under the German pension insurance provisions if the entitlement exists irrespective of the labour market situation.
- b) The German legislation on benefits based on periods of coverage not completed within the territory of the Federal Republic of Germany shall remain unaffected.
- c) The German legislation on medical rehabilitation, on the promotion of participation in working life as well as on additional benefits provided by the pension insurance and farmers' old-age security institutions shall remain unaffected.
- d) The German legislation providing for the suspension of claims for pension insurance benefits for persons who go abroad to evade criminal proceedings against them shall not be affected.

5. With reference to Articles 6 to 9 of the Agreement:

- a) Where in accordance with Articles 6 to 9 of the Agreement the German legislation applies to a person, then the German legislation on mandatory insurance under the law on employment promotion (unemployment insurance) shall apply in the same manner to this employment.
- b) Where in accordance with Articles 6 to 9 of the Agreement the Philippine legislation applies to a person, then the German legislation on mandatory insurance under the law on employment promotion (unemployment insurance) shall not apply to this employment.

6. With reference to Article 7 of the Agreement:

- a) It shall not be considered a case of detachment to the other Contracting State in particular when
 - aa) the work of the detached employee does not correspond to the employer's business operations in the sending State;
 - bb) the ordinary residence of the person recruited for the purpose of detachment is not in the sending State at that time.
- b) The period of 48 months shall start on the day of entry into force of the Agreement in the event of persons who have been detached before or on the day of entry into force of the Agreement.
- c) The 48 months can be completed as sub-periods.

7. With reference to Article 9 of the Agreement:

Article 9 of the Agreement shall in particular apply to an employee who

- a) bei einem Unternehmen mit Geschäftssitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats beschäftigt ist und
 - b) vorübergehend mehr als zwei Monate im Kalenderjahr bei einer rechtlich selbstständigen Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats eingesetzt wird und
 - c) für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft im Beschäftigungsstaat Arbeitsentgelt bezieht.
8. Zu Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens:
- a) Für die Bundesrepublik Deutschland gilt Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens mit der Maßgabe, dass der Träger soweit erforderlich Versicherungszeiten für eine Person auch berücksichtigt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zurückgelegt worden sind.
 - b) In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gilt Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens nicht, soweit das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung Versicherungslastregelungen enthält, nach denen Versicherungszeiten endgültig in die Last eines Staates übergegangen oder aus dessen Last abgegeben worden sind.
- a) is employed at a company with its registered office in the territory of one Contracting State, and
 - b) is assigned temporarily for not more than two months in one calendar year to a legally independent holding company of this company in the territory of the other Contracting State and
 - c) obtains a remuneration for this period from the holding company in the country of employment.
8. With reference to Article 10 paragraph 2 of the Agreement:
- a) For the Federal Republic of Germany, Article 10 paragraph 2 of the Agreement shall apply provided that the institution also considers periods of coverage completed in another Member State of the European Union or in another Contracting State of the Agreement on the European Economic Area, or in Switzerland, if necessary.
 - b) As regards the Federal Republic of Germany, Article 10 paragraph 2 of the Agreement shall not apply in so far as that other agreement or the supranational arrangement contains provisions on the apportionment of insurance burdens stipulating that periods of coverage were definitively apportioned to, or taken out of the insurance burden of one of the Contracting States.

Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 19. September 2014
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik der Philippinen
über Soziale Sicherheit

Arrangement
for the implementation of the Agreement of 19 September 2014
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of the Philippines
on Social Security

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of the Philippines –

auf der Grundlage des Artikels 19 Absatz 1 des Abkommens vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet –

on the basis of paragraph 1 of Article 19 of the Agreement of 19 September 2014 between the Federal Republic of Germany and the Republic of the Philippines on Social Security, hereinafter referred to as “Agreement” –

haben Folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

Abschnitt I

Section I

Allgemeine Bestimmungen

General Provisions

Artikel 1

Article 1

Begriffsbestimmungen

Definitions

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Where terms which appear in the Agreement are used in this Arrangement, they shall have the same meaning as defined in the Agreement.

Artikel 2

Article 2

Aufklärungspflichten

Duty to inform

Den nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens bestimmten Verbindungsstellen und den nach Artikel 9 des Abkommens von den zuständigen Behörden bezeichneten Trägern obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

The liaison agencies designated pursuant to paragraph 2 of Article 19 of the Agreement and the institutions designated by the competent authorities pursuant to Article 9 of the Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, be responsible for generally informing the relevant persons about their rights and duties pursuant to the Agreement.

Artikel 3

Article 3

Mitteilungspflichten

Duty to communicate facts

(1) Die in Artikel 19 Absätze 2 und 5 sowie in Artikel 13 des Abkommens genannten Verbindungsstellen und Träger haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(1) The liaison agencies and institutions referred to in Article 19, paragraphs 2 and 5 and in Article 13 of the Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, communicate to each other and to the persons concerned the facts and transmit the evidence necessary to secure the rights and obligations that follow from the legislation specified in Article 2 of the Agreement and from the Agreement and the Arrangement.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

(2) Where a person is obliged, under the legislation specified in Article 2 of the Agreement, under the Agreement or under this Arrangement, to communicate certain facts to the institution or another body, this obligation shall also apply with regard to corresponding facts obtaining in the territory of the other Contracting State or under its legislation. This shall also apply if a person has to transmit certain evidence.

(3) In Bezug auf Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens hat der Arbeitgeber die getroffene Wahl in der Bundesrepublik Deutschland der Einzugsstelle und in der Republik der Philippinen dem System der Sozialen Sicherheit (Social Security System) mitzuteilen.

Artikel 4

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) In den Fällen der Artikel 7 und 9 des Abkommens wird in dem Vertragsstaat, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass für den Arbeitnehmer und seinen Arbeitgeber oder für die selbstständig erwerbstätige Person diese Rechtsvorschriften gelten. Die Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, stellt in den Fällen des Artikels 7 des Abkommens der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, diese Bescheinigung aus. In den Fällen des Artikels 9 des Abkommens stellt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn, die Bescheinigung aus.

(3) Sind die philippinischen Rechtsvorschriften anzuwenden, stellt für Arbeitnehmer des privaten Sektors das System der Sozialen Sicherheit (Social Security System) und für Beschäftigte des öffentlichen Sektors das Versicherungssystem für Staatsbedienstete (Government Service Insurance System) diese Bescheinigung aus.

Artikel 5

Zahlverfahren

Renten oder andere Geldleistungen an Empfänger im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats werden unmittelbar ausgezahlt.

Artikel 6

Beitreibung von Beitragsrückständen

Die Beitreibung von Beitragsrückständen im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens erfolgt über

1. in der Bundesrepublik Deutschland

die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Laatzen,

die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin,

die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum, oder

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel;

2. in der Republik der Philippinen

das System der Sozialen Sicherheit (Social Security System) für Arbeitnehmer des privaten Sektors oder das Versicherungssystem für Staatsbedienstete (Government Service Insurance System) für Beschäftigte des öffentlichen Sektors.

(3) With regard to paragraph 2 of Article 8 of the Agreement the employer in the Federal Republic of Germany shall communicate his decision to the collecting body and in the Republic of the Philippines to the Social Security System (SSS).

Article 4

Certificate on the applicable legislation

(1) In the circumstances described in Articles 7 and 9 of the Agreement, a certificate will be issued upon request in the Contracting State whose legislation is applicable, stating that this legislation is applicable to the employee and his employer or to the self-employed person in respect of the employment in question. A specific period of validity must be given on the certificate.

(2) Where the German legislation is applicable, the certificate shall, in the circumstances described in Article 7 of the Agreement, be issued by the health insurance institution to which the pension contributions are paid, and by the Deutsche Rentenversicherung Bund (German Federal Pension Insurance), Berlin, in any other case. In the circumstances described in Article 9 of the Agreement, the Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) (National Association of Statutory Health Insurance, German Liaison Agency Health Insurance – International), Bonn, shall issue the certificate.

(3) Where the Philippine legislation is applicable, this certificate shall be issued by the Social Security System for private sector workers or the Government Service Insurance System for public sector workers.

Article 5

Payment procedure

Pensions and any other cash benefits payable to recipients in the territory of the other Contracting State shall be paid out directly.

Article 6

Recovery of contribution arrears

The recovery of contribution arrears in the framework of the legislative scope of the Agreement shall be effected through

1. in the Federal Republic of Germany

the German Pension Insurance (Deutsche Rentenversicherung) Braunschweig-Hannover, Laatzen,

the German Federal Pension Insurance (Deutsche Rentenversicherung Bund), Berlin,

the German Pension Insurance Miners, Railway Workers and Seamen (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See), Bochum, or the social insurance for agriculture, forestry and horticulture, (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau), Kassel;

2. in the Republic of the Philippines

the Social Security System for private sector workers, or the Government Service Insurance System for public sector workers.

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen

Artikel 7
Statistiken

Die nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens bestimmten Verbindungsstellen erstellen jährlich, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, Statistiken über die in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vorgenommenen Zahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der Zahlungen erstrecken, die nach Leistungsarten gegliedert sind. Das Nähere regeln die Verbindungsstellen. Die Statistiken werden ausgetauscht.

Abschnitt III
Schlussbestimmung

Artikel 8
Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit in Kraft getreten ist.

(2) Diese Vereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu Berlin am 19. September 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Section II
Special provisions

Article 7
Statistics

The liaison agencies designated pursuant to paragraph 2 of Article 19 of the Agreement shall annually compile statistics as of 31 December on the payments made in the territory of the other Contracting State. Where possible, these statistics should show the number and total amount of payments, by type of benefit. The liaison agencies shall regulate the details. The statistics shall be exchanged.

Section III
Final provision

Article 8
Entry into force and validity of the Arrangement

(1) This Arrangement shall enter into force on the date on which the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of the Philippines on Social Security has entered into force.

(2) This Arrangement shall apply from the date of the entry into force of the Agreement and shall have the same duration.

Done at Berlin on 19 September 2014 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Thomas Ossowski
Gabriele Lösekrug-Möller

Für die Regierung der Republik der Philippinen
For the Government of the Republic of the Philippines

Emilio S. de Quiros
Maria Cleofe Natividad

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Abkommen regelt in umfassender Weise die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten, sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie deren Hinterbliebene vor. Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Jeder Staat zahlt aber nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten.

Werden gewöhnlich in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer auf die Philippinen entsandt, werden sie dort von der Rentenversicherungspflicht befreit; spiegelbildlich werden nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer von den Philippinen hier von der Rentenversicherungspflicht befreit. Der Schutz der Rentenversicherung im jeweiligen Herkunftsland bleibt bestehen und kostenintensive Doppelversicherungen werden vermieden.

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind. Sie betreffen insbesondere Mitteilungspflichten zwischen den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten, das Ausstellen von Bescheinigungen und das Austauschen von Statistiken.

II. Besonderer Teil

Teil I (Artikel 1 bis 5) beinhaltet allgemeine Bestimmungen, die den Geltungsbereich des Abkommens und Grundsätze für dessen Anwendung definieren.

Artikel 1 und Nummer 1 des Schlussprotokolls bestimmen die Begriffe, die in den nachfolgenden Vorschriften wiederholt verwendet werden. Durch die Definition häufig verwendeter Begriffe soll die Anwendung des Abkommens erleichtert werden.

Artikel 2 und Nummer 2 des Schlussprotokolls legen den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, indem sie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften nennen, auf die sich das Abkommen bezieht.

Artikel 3 nennt die Personen, für die das Abkommen gilt. Es handelt sich um ein offenes Abkommen. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit werden alle Personen erfasst, die unter die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten fielen oder fallen.

Artikel 4 enthält für jeden Vertragsstaat die grundsätzliche Verpflichtung, die vom Abkommen erfassten Personen wie seine eigenen Staatsangehörigen zu behandeln. Nummer 3 Buchstabe d des Schlussprotokolls schränkt die Gleichbehandlung für Staatsangehörige der Philippinen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für Flüchtlinge und Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt auf den Philippinen teilweise ein. Sie sind nur zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie dort mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt haben. Für Drittstaatsangehörige gilt das Recht auf freiwillige Versicherung bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht.

Artikel 5 enthält den Grundsatz, dass Leistungen auch erbracht werden können, wenn sich die leistungsberechtigten Personen gewöhnlich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten. Nummer 4 Buchstabe a des Schlussprotokolls schränkt diesen Grundsatz jedoch teilweise ein, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der deutschen Rentenversicherung nicht an Berechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt auf den Philippinen gezahlt werden, wenn bei der Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit nicht nur der Gesundheitszustand der Versicherten, sondern auch die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine Rolle gespielt hat.

Teil II (Artikel 6 bis 9) beinhaltet die Regelungen zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dort wird festgelegt, ob für eine erwerbstätige Person die deutschen oder die philippinischen Rechtsvorschriften gelten, sodass eine Doppelversicherung in der Rentenversicherung vermieden wird. Die Bestimmungen werden durch Nummer 5 des Schlussprotokolls ergänzt. Untersteht eine Person nach dem Abkommen den Rechtsvorschriften Deutschlands, finden auch die deutschen Vorschriften in Bezug auf die Versicherungspflicht nach dem Recht der Arbeitsförderung auf sie und ihren Arbeitgeber Anwendung. Gelten dagegen die philippinischen Rechtsvorschriften, tritt auch keine Versicherungspflicht nach dem deutschen Recht der Arbeitsförderung ein.

Nach Artikel 6 sind grundsätzlich die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht der Vertragspartei anzuwenden, in deren Hoheitsgebiet die Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird (Territorialitätsprinzip). Für Beschäftigte eines Unternehmens mit Geschäftssitz in einem der Vertragsstaaten, das Personen oder Güter im internationalen Verkehrswesen befördert, gelten hingegen die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats. Für Personen, die gewöhnlich an Bord eines Seeschiffes beschäftigt sind, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, sind dagegen ausdrücklich weiterhin die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften anwendbar.

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber vorübergehend in den anderen Vertragsstaat entsandt, sieht Artikel 7 vor, dass für längstens 48 Monate der Entsendung ausschließlich die Rechtsvorschriften des Entsendestaats gelten. Eine erneute Entsendung unter Fortgeltung der Rechtsvorschriften des Entsendestaats ist nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem anderen Arbeitgeber oder einer mindestens zwölfmonatigen Unterbrechung der Beschäftigung im Entsendestaat möglich. Ergänzend weist Nummer 6 des Schlussprotokolls darauf hin, dass eine Entsendung nicht vorliegt, wenn die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat entspricht oder der entsandte Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Entsendung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hatte.

Nach Artikel 8 bleiben für Beschäftigte bei Auslandsvertretungen die Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen unberührt. Soweit ein Beschäftigter von keinem der Übereinkommen erfasst

wird und als Staatsangehöriger eines der Vertragsstaaten im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt wird, gelten für ihn grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. Er kann allerdings innerhalb bestimmter Fristen auch für das Recht des anderen Vertragsstaats optieren.

Artikel 9 enthält die in allen bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit übliche Regelung, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und Arbeitgebers beziehungsweise auf Antrag des Selbstständigen Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 8 vereinbaren können. Dabei sind die Art und die Umstände der Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

Teil III (Artikel 10 bis 12) enthält die besonderen Regelungen für die Rentenversicherung.

Artikel 10 bestimmt, dass in der deutschen und philippinischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeiten für die Erfüllung des Leistungsanspruchs zusammengerechnet werden, insbesondere für die Wartezeit. Andere bilaterale Abkommen oder multilaterale Regelungen der Vertragsstaaten sind dabei grundsätzlich nicht anzuwenden. Dies gilt aber nicht für Versicherungszeiten einer Person, die in einem Drittstaat zurückgelegt wurden, mit dem sowohl Deutschland als auch die Republik der Philippinen ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen geschlossen haben bzw. in einem Staat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, sofern die Republik der Philippinen mit dem betreffenden Staat ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. In diesen Fällen werden die zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Ergänzend führt Nummer 8 Buchstabe a des Schlussprotokolls aus, dass Deutschland Versicherungszeiten in einem Staat, in dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, unabhängig davon berücksichtigt, ob die Republik der Philippinen mit dem betreffenden Staat ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Für die Mindestversicherungszeiten berücksichtigen die Vertragsstaaten nur vergleichbare Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

Artikel 11 enthält nähere Regelungen für die Anwendung der deutschen, Artikel 12 für die Anwendung der philippinischen Rechtsvorschriften.

Teil IV (Artikel 13 bis 22) enthält verschiedene Bestimmungen, die das Zusammenwirken der Stellen regeln, die in beiden Staaten mit der Durchführung des Abkommens betraut sind.

Nach Artikel 17 sind die Anträge auf Leistungen gleichgestellt, sodass die vom Abkommen erfassten Personen mit ihrem Antrag gleichzeitig entsprechende Leistungen im jeweils anderen Vertragsstaat beantragen können.

Artikel 19 Absatz 2 benennt die Verbindungsstellen der beiden Vertragsparteien.

Teil V (Artikel 23 bis 26) enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Nach Artikel 1 der **Durchführungsvereinbarung** haben die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Abkommen.

Nach Artikel 2 obliegt den Verbindungsstellen die allgemeine Aufklärung der betroffenen Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3 regelt die Verwaltungshilfe der Verbindungsstellen, der zuständigen Behörden oder der von ihnen bezeichneten Stellen. Er schreibt die gegenseitige Unterrichtung über die rechtserheblichen Tatsachen sowie den Austausch der erforderlichen Beweismittel vor.

Artikel 4 regelt die Ausstellung von Bescheinigungen, die im Beschäftigungsstaat vorzulegen sind, wenn für Beschäftigte im Falle von Entsendungen oder Ausnahmevereinbarungen die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats gelten.

Nach Artikel 5 sind Geldleistungen an Berechtigte auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat unmittelbar auszuführen.

Artikel 6 weist die Zuständigkeit für Anträge auf Beitreibung von Beiträgen den jeweiligen Verbindungsstellen zu.

In Artikel 7 ist festgelegt, dass jährlich, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, Statistiken über die Anzahl und die Gesamthöhe der in dem jeweils anderen Staat vorgenommenen Rentenzahlungen zu erstellen sind.

Artikel 8 enthält die üblichen Schlussbestimmungen. Danach ist die Gültigkeit der Durchführungsvereinbarung an die Gültigkeit des Abkommens geknüpft.

